

Satzung

Präambel

Der Verein „Akademischer Börsenverein Zwickau e.V.“ ist eine unabhängige, selbstständige studentische Vereinigung, ohne parteipolitische Zielsetzung. Er setzt sich die Aufgabe, allen Interessierten einen Einblick in Theorie und Praxis des Börsenwesens zu ermöglichen. Dieses Ziel soll in Zusammenarbeit von Studenten, Professoren, Personen aus der Wirtschaft und dem öffentlichen Leben erreicht werden.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Akademische Börsenverein Zwickau e.V. mit Sitz in Zwickau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Bereich der Kenntnisvermittlung über Finanz- und Kapitalmärkte sowie Börsen- und Geldgeschehen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben. Den Mitgliedern werden Seminare und Schulungen im Bereich der Kenntnisvermittlung über Kapitalmärkte sowie Börsen- und Geldgeschehen angeboten.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzierung und Mittelverwendung

- (1) Die Aufwendungen des Vereins sollen durch Spenden finanziert werden
- (2) Eine Mitgliedsgebühr oder Aufnahmegebühr kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung erhoben werden. Über die Befreiung von Gebühren und Beiträgen entscheidet der Vorstand.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederversammlung gibt dem Verein eine Finanzordnung.
- (4) Die Mitglieder erhalten generell keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Lehnt der Vorstand den ordnungsgemäß gestellten Aufnahmeantrag ab, so steht der betroffenen Person das Vorbringen seines Antrages auf der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Semesters der Westsächsischen Hochschule Zwickau (im Weiteren mit WHZ abgekürzt) erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegende Weise schädigt oder
 - b) mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeachtet des Anspruchs auf rückständige Betragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühr, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) gestrichen
- (2) Jedes Mitglied hat am Anfang jedes neuen Semesters der WHZ einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Bezahlung hat innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu erfolgen.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und können jährlich geändert werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Der 2. Vorsitzenden ist gleichzeitig auch der Schatzmeister.
- (2) Der 1. Und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält einen Auslagenersatz und eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich die Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen, einzeln, mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand kann bis maximal fünf Personen umfassen, muss aber mindestens zwei Personen umfassen.
- (3) Die Bestellung des Vorstands ist jeder Zeit widerruflich, zwischen Geschäftsjahren allerdings nur, bei grober Pflichtverletzung.
- (4) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (5) Die Wiederwahl eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist mit Zweidrittelmehrheit zulässig.
- (6) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers kommissarisch im Amt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Verein aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu einzusetzen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem der beiden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Abgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurde oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Abgabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedbeiträge,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlassung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) die Verabschiedung der Finanzordnung.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§17 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus Professoren der Westsächsischen Hochschule Zwickau zusammen.
- (2) Leitfunktion des Beirates ist es, die Interessen des Vereins zu Wahren und dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.
- (3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Beirat, wie den Mitgliedern des Vereins, mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung die Tagesordnung zukommen zu lassen.
- (5) Der Beirat ist vom Vorstand im Vorfeld über die wesentlichen Aktivitäten, die das Außenverhältnis des Vereins betreffen, in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der Beirat kann stimmrechtlos an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (7) Der Beirat kann aus wichtigem Grund die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen, wenn er dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Die Einberufung muss innerhalb von 6 Wochen nach Beschluss des Beirates erfolgen.

§ 18 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Zwickau, den 1.Februar 2018